

ersten 10 Zustellungen die Erstattung der Auslagen i.H.v. 3,50 € je Zustellung mit der Begründung, dass der Anspruch nach Sinn und Zweck schon für die ersten 10 rückwirkend gelten müsse. ... Allerdings ist in der Gesamtschau nach obiger Ansicht und wohl herrschenden Rechtsanwendung des Nr. 9002 GKG-KostVerz die Festsetzung der Auslagen erst ab der 11. Zustellung zu bewilligen. Insofern wird sich AG Hannover, Beschl. v. 03.01.2022 – 904 IK 40/21–3, ZInsO 2022, 547; ... angeschlossen.

Anmerkung:

Auch in dieser Entscheidung werden in der vollständigen Fassung eine Vielzahl von Rechtsmeinungen und schon ergangene Beschlüsse aufgeführt. Das AG München kommt aber – wie ersichtlich – zu einem anderen Ergebnis als die vorgenannte andere Abteilung innerhalb des Insolvenzgerichts beim AG München.

Vergütungsansprüche des gemeinsamen (Gläubiger-)Vertreters von Anleihegläubiger keine Verfahrenskosten und keine Masseverbindlichkeit

BGH, Urt. v. 10.03.2022 – IX ZR 196/20, ZInsO 2022, 821 (IX. Senat = u.a. zuständig für Insolvenzrecht)

Aus der Begründung:

Rn. 2: Von einer Abschlagszahlung des Insolvenzverwalters auf die Quote behielt der Beklagte (= gemeinsamer Vertreter) einen Betrag von 845,61 € als Abschlag auf seine Vergütung ein. ... Rn. 3: Im vorliegenden Rechtsstreit hat die Klägerin (= Anleihegläubiger) die Zahlung von 845,61 € ..., die Feststellung, dass der Anspruch aus einer vorsätzlich begangenen

unerlaubten Handlung resultiere, sowie ... verlangt. ... Rn. 17: ... Im vorliegenden Fall haben die Gläubiger die Bestellung des gemeinsamen Vertreters ... beschlossen, nachdem der Insolvenzverwalter ihnen mitgeteilt hatte, dessen Vergütung und Auslagen würden von der Insolvenzmasse getragen. Das traf so nicht zu. Die Vergütung und die Auslagen des gemeinsamen Vertreters gehören nicht zu den Kosten des Insolvenzverfahrens und stellen auch keine Masseverbindlichkeit dar (BGH, Beschl. v. 14.07.2016 – IX ZB 46/15, ... ZInsO 2016, 1650; Urt. v. 12.01.2017 – IX ZR 87/16, ... ZInsO 2017, 438). ... Rn. 18: ... Die Vorstellung des Gesetzgebers (= § 7 Abs. 6 SchVG), dass die durch die Bestellung des gemeinsamen Vertreters entstehenden Kosten dem Schuldner und nicht den Gläubigern zur Last fallen, lässt sich im Insolvenzverfahren nicht mehr verwirklichen. ... Rn. 19: Die Gläubiger, die mehrheitlich die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters beschlossen haben, werden durch die Entnahmebefugnis des gemeinsamen Vertreters nicht unbillig belastet. Sie konnten nicht erwarten, dass dieser unentgeltlich für sie tätig werden würde. Auch eine aus der Masse zu zahlende Vergütung hätte ihre Quote gemindert.

Anmerkung:

Wer nähere Informationen zum grds. Umgang mit Anleihegläubigern und dem häufig gewählten gemeinsamen Vertreter sucht, der sei auf eine ausführliche Anmerkung zu einer Entscheidung des AG Düsseldorf zum Stimmrecht des gewählten Vertreters verwiesen (Beschl. v. 20.03.2020 – 502 IN 155/19, InsbÜrO 2020, 374), in der sich auch detaillierte Erläuterungen zum Hintergrund einer Anleihe finden.

Literaturreport

Die spannendsten Rechtsfragen einfach geklärt

Solmecke, *Der Taschenanwalt*, 1. Aufl. 2022, 14,99 €, YES Publishing, München

Das Softcover-Büchlein sticht schon farblich ins Auge. Es gefällt auch haptisch – und macht schon so neugierig auf mehr: Gelingt es dem als „IT-Rechts“-Experten bekannten Kollegen Solmecke tatsächlich, a) die spannendsten Rechtsfragen b) auch einfach zu (er-)klären?

Auf 272 Seiten lässt sich jedenfalls **genussvoll und easy schmökern**, von **Rechtsfragen** vor der Geburt über das Teenager-Sein, in der **reellen und virtuellen Welt** (s. z.B. die Themen „Netflix kostenlos?“ oder „Darf man Kinofilme im Internet herunterladen?“ bzw. „Lässt sich gegen Mobbing im Netz etwas machen?“), aber auch zu Themen wie (online-)shopping, „Ärger mit der Polizei“, rund um das Auto/die eigene Wohnung, „selbst und ständig“ und vieles mehr – bis hin zu familien- und erbrechtlichen Themen wie Sterbehilfe/Beerdigung u.v.m.

Um das Ergebnis vorwegzunehmen: Ja! Dem Kollegen Solmecke gelingt es tatsächlich, rd. **200 Fragen unser aller Alltags** aufzugreifen – und sie alles andere als „trocken“ kurz und knapp in einen juristischen Kontext zu bringen. Dabei überfordert er auch gerade nicht-juristische Leser nicht. Für versiertere Fragende bietet er mit Fundstellen die Antwort nebst Möglichkeit zur Vertiefung.

Doch nicht nur das: Über seine youtube/sonstige „virale“ Präsenz hinaus schafft der Autor mit diesem Buch einem weiteren Publikum etwas zu geben, was seit geraumer Zeit insbesondere durch Pandemie und Ukraine-Krieg vermutlich wichtiger ist denn je: „... *Nicht jede Entscheidung, die unser Rechtssystem trifft, mag euch vielleicht einleuchten – ganz ehrlich, das geht mir genauso. Doch die meisten Regelungen sind absolut sinnvoll, und wir können froh sein, dass es sie gibt ... Des einen Recht ist halt manchmal des anderen Leid, und ohne Regeln funktioniert kein Zusammenleben. Besser ist es daher, wenn man die wichtigsten Regeln, die im Alltag gelten, auch kennt*“

– dafür ist dieses Buch ja da. Und auch wenn man selbst gerade kein Rechtsproblem hat, können die Probleme anderer mitunter sehr unterhaltsam sein ...“ (so der Autor Solmecke im Nachwort des Werkes). Und damit ist er auf dem wichtigen und richtigen Weg, jedem Interessierten der Bundesrepublik unser **hervorragendes Rechtssystem** bzw. **dessen Werte zu erklären** und insgesamt akzeptierter zu machen: Locker, flockig und mit einem Augenzwinkern. Wenn dann noch ein Schmunzeln dazu kommt,

zu dem z.B. auch die **Grafiken/Illustrationen** von Dirk Meissner in dem Buch wirklich animieren, ist schon sehr viel gewonnen. Also: Kaufens- und (selbst für Juristen) verschenkenswert!

von Rechtsanwältin/Fachanwältin Insolvenzrecht
Christian Weiß¹

¹ Der Autor ist tätig in der Kanzlei Wellensiek Rechtsanwälte/Insolvenzverwalter in Köln.

Zitat des Monats

Auf die Arbeit schimpft man nur solange, bis man keine mehr hat.

(Sinclair Lewis, amerik. Schriftsteller, † 1951)

Vorschau auf die InsbÜO im September 2022 – darin u.a.:

- Gläubigerinformationssystem – Informations- oder Kommunikationstool?
- Einkommensteuerguthaben vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens

Veranstaltungsvorschau InsbÜO

09.09.2022, online von 9.00 – 17.00 Uhr

12. Deutsche Privatsolvenztag: Reformbedarf der Reform – Das Privatsolvenzrecht vor der Evaluierung

u.a. zu ersten Erfahrungen mit dem neuen Recht, zu Änderungsbedürfnissen und zur Verstrickung sowie zur Reichweite bzw. Durchbrechungen der Restschuldbefreiung: Masseverbindlichkeiten, Auf- und Verrechnungen und privilegierte Forderungen

Weitere Informationen finden Sie unter www.privatsolvenztag.de. Die Teilnahme ist kostenlos. Anmeldungen werden aus technischen Gründen per E-Mail erbeten: dpit@agv-seminare.de.

HERAUSGEBER

Professor Dr. Hugo Grote, Köln/Remagen
Insolvenz Sachbearbeiterin Michaela Heyn, Ahlen
(Schriftleitung)

Justizrat Winfried Bausch, Aachen
Dipl.-Rechtspflegerin Karina Breiling, Dortmund
Dipl. Finanzwirt/Oberregierungsrat Holger Busch, Koblenz
Dipl.-Rechtspflegerin Monika Deppe, Greven
Richter am Insolvenzgericht Dr. Thorsten Graeber, Potsdam
Rechtsanwalt Professor Dr. Hans Haarmeyer, Bonn
Insolvenz Sachbearbeiter Horst Harms-Lorscheidt, Düsseldorf
Dipl.-Wirtschaftsjurist (FH), Insolvenzverwalter Tobias Hartwig, MBA, Braunschweig
Rechtsanwalt Kai Henning, Dortmund
Dipl.-Rechtspfleger Lars Hosbach, Fulda
Rechtsanwalt/Insolvenzverwalter Dr. Norbert Küpper, Verl
Rechtsanwalt/Insolvenzverwalter Cornelius Nickert, Offenburg
Rechtsanwalt/Insolvenzverwalter Dr. Andreas Ringstmeier, Köln
Richter am Insolvenzgericht Ulrich Schmerbach, Göttingen
Rechtsanwalt Professor Dr. Jens M. Schmittmann, Essen
Dipl.-Rechtspflegerin Sylvia Wipperfürth, LL.M. (Com.), Alsdorf

Urheber- und Verlagsrechte:

Annahme nur von Originalaufsätzen, die ausschließlich dem Verlag zur Alleinverwertung in allen Medien angeboten werden. Mit der Annahme des Manuskripts durch den Verlag überträgt der Autor dem Verlag für die Dauer von vier Jahren das ausschließliche, danach das einfache Nutzungsrecht. Das Nutzungsrecht umfasst insbesondere auch die Befugnis zur Einspeicherung in Datenbanken sowie zur weiteren Vervielfältigung im Wege fotomechanischer oder elektronischer Verfahren, einschl. Disketten, CD-ROM, DVD und Online-Diensten. Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung des Verlages unzulässig.

IMPRESSUM

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Carl Heymanns Verlag
Wolters-Kluwer-Straße 1 • 50354 Hürth
Internet: <https://www.wolterskluwer.de>
Kundenservice: 02631 / 801-2222
Anzeigenverkauf: Gabriele Wieneber
Telefon: 02233 / 3760-76 08
E-Mail: gabriele.wieneber@wolterskluwer.com
Anzeigendisposition: Anja Bottner
Telefon / Fax: 02233 / 3760-76 97
E-Mail: anzeigen@wolterskluwer.com
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 17 vom 01.01.2022.
Bezugspreis im Abonnement/Jahr: € 419,-
€ 377,- für Abonnenten der (zzgl. Versandkosten) Zeitschrift „ZInSO“
Kündigungsfrist: 6 Wochen zum Ende des Bezugsjahres
Erscheinungsweise: monatlich
Manuskripte erbeten an die Schriftleitung
Schriftleiter: Prof. Dr. Hugo Grote, Michaela Heyn
E-Mail: michaela.heyn@gmx.de
Anke Losch
Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth
02233 / 3760-7069
E-Mail: insbuero.redaktion@wolterskluwer.com
Redaktion: Newgen Knowledge Works (P) Ltd., Chennai
Lotos Poligrafia Sp. z o.o., Warszawa, Polen
Satz: 1863-0731
Druck:
ISSN: